BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 10/2005

vom 8. Februar 2005

zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 169/2004 vom 3. Dezember 2004 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 der Kommission vom 17. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([2]), ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32003 R 1851:** Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 der Kommission vom 17. Oktober 2003 (ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3)."

2. Die Überschrift der Anpassung b) wird wie folgt ersetzt:

„Anhang 2 wird wie folgt geändert:"

([1]) ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 17.

([2]) ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3.

3. Folgendes wird eingefügt vor der Überschrift „ZA. ISLAND“ in Anpassung b):

„(A) Abschnitt ‚D. DEUTSCHLAND‘ wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) wird wie folgt geändert:

i) Der Wortlaut unter dem ersten Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls die betreffende Person in Island oder in den Niederlanden wohnt oder als isländischer oder niederländischer Staatsbürger im Gebiet einer Nicht-Vertragspartei wohnt:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.‘

ii) Der Wortlaut unter dem fünften Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls die betreffende Person in Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden wohnt oder als dänischer, finnischer, norwegischer oder schwedischer Staatsbürger im Gebiet einer Nicht-Vertragspartei wohnt:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck.‘

iii) Der Wortlaut unter dem siebten Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls die betreffende Person in Griechenland oder in Liechtenstein wohnt oder als griechischer oder liechtensteinischer Staatsbürger im Gebiet einer Nicht-Vertragspartei wohnt:

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.‘

2. Der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) wird wie folgt geändert:

i) Der Wortlaut unter dem ersten Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei entrichtete Beitrag an einen isländischen oder niederländischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.‘

ii) Der Wortlaut unter dem fünften Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei entrichtete Beitrag an einen dänischen, finnischen, norwegischen oder schwedischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck.‘

iii) Der Wortlaut unter dem siebten Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei entrichtete Beitrag an einen griechischen oder liechtensteinischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.‘

(B) Dem Anhang 2 wird am Ende Folgendes angefügt:“

4. Die Überschrift der Anpassung c) wird wie folgt ersetzt:

„Anhang 3 wird wie folgt geändert:“

5. Folgendes wird eingefügt vor der Überschrift „ZA. ISLAND“ in Anpassung c):

„(A) Abschnitt ‚D. DEUTSCHLAND‘ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer v) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Island und den Niederlanden:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.‘

2. Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer vi) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck.‘

3. Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer viii) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Griechenland und Liechtenstein:

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.‘

(B) Dem Anhang 3 wird am Ende Folgendes angefügt:“

6. Die Überschrift der Anpassung d) wird wie folgt ersetzt:

„Anhang 4 wird wie folgt geändert:“

7. Vor der Überschrift betreffend Liechtenstein wird Folgendes eingefügt:

„(A) Abschnitt ‚D. DEUTSCHLAND' wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck.'

2. Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer iv) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Griechenland und Liechtenstein:

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe.'

3. Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer vii) erhält folgende Fassung:

‚im Verhältnis zu Island und den Niederlanden:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.'

(B) Im Abschnitt ‚R. Österreich' wird Folgendes eingefügt:"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Februar 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 2005

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Richard. WRIGHT